

«Money Laundering Detection»-Tools

Verordnung gegen Geldwäscherei

Seit Inkrafttreten des Geldwäscherei-Gesetzes (GwG) gilt gemäss Art. 6, dass «der Finanzintermediär die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären muss, wenn sie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar.»

Eine Folge davon ist der Entwurf der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) zu einer neuen Geldwäscherei-Verordnung, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten soll, teilweise jedoch mit Übergangsfristen von einem Jahr.

Darum benützt jede Schweizer Bank bereits heute unterschiedlich anspruchsvolle Systeme zur Analyse ihrer bestehenden Daten. Dazu werden so genannte AML-Tools eingesetzt. AML-Tools («Anti-Money Laundering»-Detection) sind im Kern nichts anderes als Programme zur Datenanalyse (sog. «Data Mining Software»). Welches sind nun aber die genauen Anforderungen an die AML-Tools?

Ungewöhnlichkeit in Betrag und Häufigkeit

Vom System wird erwartet, dass es Betrag und Häufigkeit (Art. 16 Abs. 2 Bst. b.) von Transaktionen im Lichte der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Verhältnisse des Kunden auf ihre Ungewöhnlichkeit beurteilt. Berücksichtigt man, dass nach Art. 6 der Verordnung Geschäftsbeziehungen in ein Raster vorgegebener Kategorien einzuteilen sind und nach Art. 11 die interne Geldwäschereifachstelle die «Parameter für das Transaktionsüberwachungssystem» zu setzen hat, erkennt man, dass der EBK hier wohl die Einführung und elektronische Überwachung von Kundensegments- oder gar Einzelkundenlimiten vorschwebt.

Solche Systeme sind teilweise schon heute im Einsatz. Ein typi-

sches Beispiel ist die Entdeckung und Überwachung nachrichtenloser Konti. Verzeichnet ein Konto während einer bestimmten Dauer keine Transaktionen, wird es als inaktiv markiert. Verzeichnet andererseits ein inaktives Konto eine Transaktion, wird eine Warnung ausgelöst, und die Transaktion wird besonders sorgfältig geprüft.

Moderne AML-Tools verwenden für Fragestellungen nicht nur fixe, vom Menschen generierte Parameter, sondern ermitteln ihre Parameter aus den bestehenden Daten selbst. Aufgrund dessen was in den Daten üblich ist, wird dann ermittelt, was unüblich ist. Man nennt diese Technik «Outlayer Detection», wobei die zugrunde liegenden Verfahren sehr unterschiedlich sein können. Dass die interne Geldwäschereifachstelle verpflichtet ist, Parameter zu setzen, soll allerdings nicht heissen, dass vom AML-Tool selbst generierte Parameter nicht auch zulässig wären.

Anhaltspunkte gemäss Anhang

Ein Blick in den zitierten Anhang Art. 16 Abs. 2 Bst. c. erster Teil zeigt Kriterien wie «wirtschaftlich unsinnig», «sehr aktiv», «sich mit den Erfahrungen nicht vereinbaren lassen» und vieles mehr. Solche Kriterien lassen sich nun endgültig nicht mehr mit Betragslimiten oder anderen, ausschliesslich vom Menschen generierten Parametern definieren. In diesem Bereich helfen wiederum Techniken

Entwurf zur Geldwäscherei (GwV)

Art. 10 Abs. 1 GwV EBK:

«Der Finanzintermediär betreibt ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen zu ermitteln, welche erhöhte Risiken nach Artikel 16 Absatz 2 beinhalten.»

Art. 16 Abs. 2 GwV EBK:

«Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten solche, a. bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100 000 physisch eingebracht werden;

b. welche im Verlauf der Geschäftsbeziehung getätigt werden und deren Betrag oder Häufigkeit aufgrund der bekannten Geschäftstätigkeit und der bekannten finanziellen Verhältnisse des Kunden als ungewöhnlich hoch erscheinen;

c. welche dem Finanzintermediär aufgrund von Anhaltspunkten gemäss Anhang oder von anderen Umständen als ungewöhnlich erscheinen.»

wie «Outlayer Detection», aber auch die so genannte «Link-Analysis», also die technische Ermittlung und Darstellung von Zusammenhängen zwischen Daten und Datenveränderungen. Mit dieser Technik lassen sich zum Beispiel Kongruenzen zwischen dem Verhalten verschiedener Konti und Kunden erkennen. Der internen Geldwäschereifachstelle obliegt es dann, die Erkenntnisse des Systems zu beurteilen. Der dadurch entstehende Dialog zwischen Fachstelle und AML-Tool führt im Idealfall zu einer immer höheren Treffsicherheit des Systems. Das AML-Tool lernt also gewissermassen. Was schon vorstehend zur Ermittlung von Auffälligkeiten in Betrag und Häufigkeit (Art. 16 Abs. 2 Bst. b.) gesagt wurde, gilt erst recht hier. Es ist unrealistisch anzunehmen, mit der Anwendung von Betragslimiten auf Transaktionen liessen sich die nach Buchstabe c. erster Teil geforderten Überwachungsmaßnahmen realisieren.

Ungewöhnliches aufgrund anderer Umstände

Die grösste Herausforderung an ein AML-Tool bildet der zweite

Teil von Buchstabe c. im Art. 16 Abs. 2. Bst. Hier geht es darum, ungeachtet spezifischer Kriterien festzustellen, ob eine Transaktion irgendwie ungewöhnlich ist. Technisch gesehen lässt sich eine solche Feststellung nur mit moderner Software bewerkstelligen. Umgekehrt stellt sich aber auch die Frage, ob nicht bereits diese Vorschrift ausreichen würde, um die Buchstaben b. sowie c. erster Teil zu ersetzen. Die allgemeine Suche nach Ungewöhnlichem in den Daten könnte unter Umständen wesentlich effizienter gestaltet werden, wenn nicht gleichzeitig auch noch nach definierten Ungewöhnlichkeiten gemäss Anhang zur Verordnung gesucht werden müsste, die sich dann im Nachhinein als nicht ungewöhnlich herausstellen. Gerade solche Vorgaben können im Ergebnis den «Blick» des AML-Tools auf wirklich Ungewöhnliches trüben.

(nr)

Infobox

Autor:

Dr. iur. Ralph Wyss ist selbstständiger Rechtsanwalt in Zürich.